

Angst- und Panikhilfe Schweiz

aphs

Vereinsstatuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Angst- und Panikhilfe Schweiz aphs besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art 2 Zweck

Der Verein bezweckt als Behinderten-Selbsthilfeorganisation die Lebensqualität von Personen in der gesamten Schweiz, welche unter krankhaften Ängsten (Phobien, Panikattacken, Panikstörungen, Agoraphobie, etc.) leiden, zu verbessern. Insbesondere stellt er sich folgende Aufgaben:

- a. Beratung und Vermittlung von Hilfe an Betroffene und Angehörige in ärztlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht.
- b. Leistung von Beiträgen an die Kosten der durch krankhafte Ängste verursachten Massnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gemäss den vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien.
- c. Förderung der beruflichen Ausbildung, Integration und Inklusion der Betroffenen. Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten, insbesondere Heimarbeitsmöglichkeiten, in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen.
- d. Die Herausgabe eines Informationsblattes.
- e. Die Sammlung und Weitervermittlung von seriösen Forschungsarbeiten und Therapiemöglichkeiten.
- f. Die Vermittlung von Selbsthilfegruppen und die Bereitstellung eines Telefondienstes (Hotline) für die Betroffenen.
- g. Die Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland, welche denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.
- h. Mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit die Enttabuisierung fördern.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche den Zweck des Vereins ideell und/oder finanziell unterstützen. Sie werden unterteilt in die Kategorien Einzelmitglieder, Familienmitglieder (im gleichen Haushalt lebend), Fachmitglieder oder Kollektivmitglieder.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5 Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschussentscheides mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Betrages ist von der finanziellen Situation des Vereins und von der Mitgliederkategorie abhängig und wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu festgelegt. In Härtefällen kann der Vorstand eine Reduzierung für einzelne Mitglieder beschliessen.

Ein unterjähriger Vereinsbeitritt ist möglich, der Beitrag wird quartalsmässig um jeweils 25 % reduziert. Von der Beitragspflicht entbunden sind:

- Amtierende Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Aktive Mitarbeitende
- Natürliche Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge, Dienstleistungen und freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres statt.

Die Mitglieder werden 14 Tage im Voraus schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 31. März vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen (Post oder E-Mail). Der fristgerecht eingereichte Antrag wird auf die Traktandenliste aufgenommen.

Anstelle einer Mitgliederversammlung kann auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Diese hat spätestens 2 Monate nach Einreichung des Begehrens zu erfolgen.

Art. 12 Vorsitz

Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.

Das Präsidium ernennt einen Stimmenzähler.

Das Präsidium bestimmt einen Protokollführer. Die an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren.

Das Protokoll wird vom Präsidium und vom Protokollführer unterschrieben.

Art. 13 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Bei einer schriftlichen Abstimmung müssen zur Gültigkeit mindestens Dreiviertel der Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitgliedschaftskategorien mit mehreren Personen (Familienmitglieder, Kollektivmitglieder) haben nur eine Stimme.

Eine Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Ein Mitglied kann höchstens zwei Vereinsmitglieder vertreten.

Die anwesenden Vorstandsmitglieder entscheiden, ob die schriftliche Vollmacht anerkannt wird.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen das Präsidium mit einer zweiten Stimme. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

Artikel 17: Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, der Jahresrechnung und des Budgets für das Folgejahr, sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl von Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidiums, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Mitgliederversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Revisionsstelle
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidiums, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Mitgliederversammlung gewählt wurden
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art 5
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 19 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der zwei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder per E-Mail, in der Regel 10 Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder mittels Konferenzschaltung (Telefon / Skype) zugeschaltet sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Das Präsidium stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung per Post oder E-Mail über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Sämtliche Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- d. Einberufung der Mitgliederversammlung
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Mitgliederversammlung)
- f. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- g. Ausarbeitung von Reglementen

- h. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder – Unterziehung, Abschluss von Verträgen
- i. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden
- j. Festsetzen von Tarifen

Art. 24 Interne Revisionsstelle

Die interne Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft, die vom Vorstand unabhängig sein müssen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie ist wiederwählbar.

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3 der Statuten.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer von der Mitgliederversammlung festzulegende, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zukommen zu lassen.

Art. 27 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

Art. 29 Publikationsorgan

Einziges Publikationsorgan des Vereins ist das Schweizerische Handelsamtblatt.

Art. 30 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder sind per Post oder E-Mail an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse zuzustellen.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2017 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Für den Verein

- Pierrette Siegel, Präsidentin
- Melinda Ahmil, Vize-Präsidentin

Vereinssitz

Angst- und Panikhilfe Schweiz aphs
c/o Advokatur und Notariat Beat Marfurt
Muristrasse 69
3006 Bern